Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Folgen einer Verletzung zur Beteiligung des Hauptausschusses zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen

Für die Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates und zur Vorbereitung dieser Sitzung hat der Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung festzusetzen und die Beratungsgegenstände vorzubereiten (§ 35 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung). Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/959** vom 20. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2020 beantwortet:

1. Inwieweit ist die Regelung in § 35 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsverbindlich, wonach der Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates festsetzt und die Beratungsgegenstände vorbereitet? Inwieweit hat der Bürgermeister dabei ein Ermessen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO, wonach der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung festsetzt und die Beratungsgegenstände vorbereitet, ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Ein Ermessen des Bürgermeisters besteht nicht.

Benehmen bedeutet, dass der Bürgermeister mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die von ihm für die jeweilige Gemeinderatssitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte im Einzelnen bespricht und sich mit den Vorstellungen der Beigeordneten und der Hauptausschussmitglieder auseinandersetzt. Soweit zwischen dem Bürgermeister und den Beigeordneten und/oder dem Hauptausschuss keine Einigkeit zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung besteht, entscheidet der Bürgermeister über die Tagesordnung.

2. Welche Rechtsfolgen treten insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit gefasster Beschlüsse im Gemeinderat ein, sollte die Festsetzung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Hauptausschuss unterblieben sein? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Setzt der Bürgermeister die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung nicht im Benehmen mit dem Hauptausschuss fest, wird hierdurch eine zwingende Verfahrensvorschrift verletzt. Die Wirksamkeit der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse lässt dies jedoch unberührt, da § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO keine wesentliche Verfahrensvorschrift, das heißt eine Verfahrensvorschrift ohne eigenständigen Rechts-

Druck: Thüringer Landtag, 6. Oktober 2020

schutzgehalt (Ordnungsvorschrift), ist. Die Verletzung solcher Ordnungsvorschriften hat keine Auswirkung auf gefasste Beschlüsse.

Durch die Regelung in § 35 Abs. 4 ThürKO soll den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie den Beigeordneten einer Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, spezielle Belange und Interessen im Hinblick auf die Beratung einzelner Themen schon bei der Aufstellung der Tagesordnung geltend zu machen. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die in der Sitzung zu fassenden Beschlüsse ist damit nicht verbunden. Ebenso wenig dient die Herstellung des Benehmens dem Schutz anderer Rechtsgüter wie zum Beispiel der Öffentlichkeit von Sitzungen oder dem Demokratieprinzip. Die Beratung eines ohne die Herstellung des Benehmens in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstands, nimmt den Gemeinderatsmitgliedern, anders als in Fällen nicht oder nur ungenau bezeichneter Tagesordnungspunkte, nicht die Möglichkeit, sich gründlich auf die Beratung vorzubereiten.

3. Inwieweit sind die Kommunalaufsichtsbehörden in den Landkreisen verpflichtet, auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 ThürKO zur Beteiligung des Hauptausschusses in Vorbereitung der Gemeinderatssitzung zu achten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Rechtsaufsichtsbehörden überwachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit der Gemeinden (§ 117 Abs. 1 ThürKO). Dies umfasst auch die Einhaltung der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO. Dabei sollen die Rechtsaufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken (§ 116 ThürKO).

4. Inwieweit sind gefasste Beschlüsse eines Gemeinderates schwebend unwirksam oder schwebend wirksam, sollte entgegen der Regelung in § 35 Abs. 4 ThürKO kein Benehmen zur Tagesordnung mit dem Hauptausschuss hergestellt und keine Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates durchgeführt worden sein? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Inwieweit sind entgegen der Regelung des § 35 Ab. 4 ThürKO gefasste Beschlüsse durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu beanstanden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Beschlüsse, die allein unter Verletzung einer Ordnungsvorschrift wie in § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO gefasst wurden, sind von den Rechtsaufsichtsbehörden nicht zu beanstanden, da sie nicht rechtswidrig sind. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

6. Inwieweit sind die Kommunalaufsichtsbehörden gegebenenfalls verpflichtet, ein Beanstandungsverfahren durch den Bürgermeister gemäß § 44 ThürKO anzustrengen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Voraussetzung für ein Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO ist, dass der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig hält (§ 44 Satz 1 ThürKO). Diese Bewertung obliegt dem Bürgermeister. Er muss von der Rechtswidrigkeit der Entscheidung überzeugt sein. Deshalb können die Rechtsaufsichtsbehörden dem Bürgermeister nicht vorgeben, einen Beschluss zu beanstanden.

Hält eine Rechtsaufsichtsbehörde eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, kann sie rechtsaufsichtliche Maßnahmen (§§ 116 ff. ThürKO) ergreifen.

Maier Minister